



II-10249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

95 000/484-IV/11/93/E

Wien, am 16. Juni 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4604 /AB

1993-06-21

zu 4648 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 21. April 1993 unter der Nr. 4648/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "restriktive Asyl- und Schubhaftpraxis in Österreich, insbesondere gegenüber Personen albanischer Nationalität" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Trifft es zu, daß wehrpflichtige Kosovo-Albaner, die vor den serbischen Stellungs- und Militärbehörden geflüchtet sind, in Länder des ehemaligen Jugoslawien oder nach Albanien abgeschoben werden?
2. Ist Ihnen bekannt, daß die Bundesasylämter und das Bundesministerium für Inneres Asylanträge dieser Personen mit der skandalösen Begründung ablehnen, eine drohende Strafe wegen Nichtbefolgung der Wehrpflicht sei auch im Fall der Kosovo-Albaner kein Tatbestand im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention? (Im Hinblick auf die Vielzahl der Fälle und die Offenkundigkeit der Tatsache, aber auch um Ihnen die Ausrede abzuschneiden, Sie könnten sich aus Sorge um den Schutz der Betroffenen nicht äußern, verzichten wir auf die Anführung konkreter Fälle.)

- 2 -

3. Ist Ihnen bekannt, daß Straftäter nicht in Länder abgeschoben werden dürfen, in denen ihnen die Todesstrafe droht? Wie begründen Sie es, daß nach der Praxis Ihres Ministeriums Flüchtlinge schlechter gestellt sind als Straftäter?
4. Sind Sie bereit und in der Lage, die Abschiebung von sogenannten Stellungsflüchtlingen aus dem Kosovo einzustellen?
5. Trifft es zu, daß Flüchtlinge auch in Länder abgeschoben werden, welche sie bei ihrer Flucht gar nicht berührt haben, z. B. nach Ungarn? Wie begründen Sie diese Maßnahme?
6. Ist es richtig, daß im Jahre 1992 von über 5 915 Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien nur 152 (= 2,57%) anerkannt worden sind? Wie begründen Sie diese geringe Quote?
7. Wieviele Kosovo-Albaner befanden sich unter den Flüchtlingen und wieviele von ihnen wurden anerkannt?
8. Wieviele Personen albanischer Nationalität aus dem Kosovo beziehungsweise aus Restjugoslawien wurden seit Ausbruch der kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien aus Österreich abgeschoben?
 - a) In welchen "Schubgefängnissen" waren diese Personen vor ihrer Abschiebung untergebracht?
 - b) Wohin wurden diese Personen abgeschoben?
 - c) Mit welchen Verkehrsmitteln wurden diese Personen außer Landes gebracht?
 - d) Wie alt waren diese Personen (aufgegliedert nach Geburtsjahrgängen und Geschlecht)?
 - e) Wieviele dieser Personen hatten einen Asylantrag in Österreich gestellt?

- 3 -

9. Hat das Bundesministerium für Inneres Informationen über Menschenrechtsverletzungen gegenüber Kosovo-Albaner?
- a) Wenn ja, wie erklären Sie sich dann die Penetranz, mit der die Behörden den Verfolgungstatbestand leugnen?
10. Ist Ihnen bekannt, daß die Verwaltungsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland bei Kosovo-Albanern generell Gruppenverfolgung annehmen und keine individuelle Verfolgung mehr verlangen?
11. Wann und gegebenenfalls wie und bei wem wurden vom Innenministerium Informationen darüber eingeholt, ob abgeschobene Kosovo-Albaner verfolgt werden?
- a) Wenn nein, warum nicht?
12. Auf die Frage Nr. 16 der Anfrage Zl.: 4092/J-NR/1993 haben Sie geantwortet, daß Sie die Zusage nicht abgeben könnten, daß niemand, der einen Asylantrag gestellt hat, vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens abgeschoben wird, weil das Gesetz in offensichtlich unbegründeten Fällen die vorherige Abschiebung gestatte. Gleichwohl haben Sie einen Flüchtling abschieben lassen, obwohl es sich hierbei sicherlich nicht um einen "offensichtlich unbegründeten Fall" gehandelt hatte. Werden Sie Vorsorge treffen, daß dies künftig ausgeschlossen ist? Dürfen wir Ihre Antwort, daß nur in offensichtlich unbegründeten Fällen abgeschoben wird, so verstehen, daß Sie in Zukunft einer Berufung im "Normalverfahren" die aufschiebende Wirkung nicht mehr aberkennen werden?
13. Trifft es zu, daß in der Schubhaft in Wels ein Flüchtling von einem Mithäftling getötet und daß in der Schubhaft in Salzburg ein minderjähriger Schubhäftling an einem Asthmaanfall gestorben ist?

- 4 -

14. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium ergriffen, um solche Todesfälle in den Polizeigefängnissen in Zukunft zu verhindern?
15. Ist es richtig, daß Rechtsbeistände der Flüchtlinge in Schubhaft diese nur mit Genehmigung der Fremdenpolizei während der allgemeinen Besuchszeiten und nur für die Dauer von 10 Minuten kontaktieren dürfen?
16. Steht diese Behinderung von Rechtsbeiständen in Einklang mit dem geltenden Recht? Auf welche Vorschriften stützen Sie dies?
17. Trifft es zu, daß den Schubhäftlingen die Uhren weggenommen werden? Auf welchen Überlegungen beruht diese Maßnahme?
- a) Haben Sie dabei auch berücksichtigt, daß z. B. muslimische Glaubensangehörige die Uhren für die korrekte Einhaltung ihrer Gebete benötigen?
18. Im Polizeigefängnis von Salzburg beklagen sich zahlreiche Häftlinge über qualitativ und quantitativ minderwertige Verpflegung. Auch findet das Abendessen schon um 16 Uhr statt. Bis zum Frühstück am nächsten Tag ergibt sich damit eine Zeitspanne von 16 Stunden.
- a) Sind Sie bereit, diese Mißstände abzustellen?
19. Sie haben auf die Frage Nr. 15 der Anfrage Zl.: 4092/J-NR/1993, weshalb der Hinweis auf die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht übersetzt wird, geantwortet, der angesprochene Hinweis sei nicht Teil der Rechtsmittelbelehrung im Sinne des § 61 AVG. Da der innerbehördliche Instanzenzug in Asylsachen in Ihrer Amtszeit zur Farce verkommen ist, ist die Beschwerde an den VwGH umso wichtiger. Ist Ihnen bekannt, daß nach den gesetzlichen

- 5 -

Vorschriften eine Rechtsmittelbelehrung auch über die Möglichkeit der Beschwerde an den VwGH zu erfolgen hat? Da angenommen werden darf, daß Ihnen § 61a AVG bekannt ist, fragen wir, wie Sie Ihre willkürliche restriktive Interpretation des § 18 Abs 1 letzter Satz AsylG 1991 rechtfertigen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Sofern ein unter "militärische" Strafsanktionen fallendes Verhalten eines wehrpflichtigen Kosovo-Albaners glaubhaft gemacht wird, erfolgt keine Abschiebung.

Zu Frage 2:

Die Begründung abweislicher Bescheide in Fällen, in denen Asylanträge ausschließlich auf die drohende Militärpflicht gestützt werden, entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Die in den diesbezüglichen Erkenntnissen ausgeführten Rechtssätze sind allgemein verbindlich und differenzieren nicht in bezug auf die jeweiligen Heimatstaaten der Asylwerber.

Die in der Textierung dieser Frage enthaltenen Unterstellungen weise ich mit aller Entschiedenheit zurück.

Zu Frage 3:

Die erste Teilfrage beantworte ich mit ja. Aus der Beantwortung der Frage 1 ergibt sich, daß die der zweiten Teilfrage zugrundeliegende Behauptung nicht zutrifft.

Zu Frage 4:

Auf das zu Frage 1 Ausgeführte wird verwiesen. Es erübrigt sich daher, auf diese Frage näher einzugehen.

Zu Frage 5:

Zunächst halte ich fest, daß Fremde, denen Asyl gewährt wurde, nicht abgeschoben werden.

Gemäß § 36 Abs 1 Fremdengesetz können Fremde von der Behörde zur Ausreise verhalten werden, wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist. Wohin derartige Fremde abgeschoben werden, ergibt sich jeweils im konkreten Einzelfall.

Zu Frage 6:

Im Jahre 1992 haben insgesamt 7 410 Staatsangehörige der früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien Anträge auf Gewährung von Asyl gestellt. Davon entfielen 5 915 Asylanträge auf Menschen aus dem Gebiet der nunmehrigen "Jugoslawischen Föderation".

Im gleichen Zeitraum wurden 6 208 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz betreffend diesen Personenkreis finalisiert: 403 Fremde zogen ihren Antrag zurück; 152 Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention wurde Asyl gewährt. Die Anerkennungsquote betrug sohin 2,6 %. Diese Zahlen beziehen sich zum Großteil auf Menschen, die vor Beginn des Krieges in Bosnien nach Österreich gekommen sind. Über Anträge von Menschen, die aufgrund der Kriegereignisse geflohen sind, wurde in vielen Fällen noch nicht entschieden.

Zu Frage 7:

Von diesen 5 915 Asylwerbern haben rund 2 550 angegeben, der albanischen Volksgruppe anzugehören. Eine eingehendere

- 7 -

Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da entsprechende statistische Aufzeichnungen nicht geführt werden.

Zu Frage 8:

Eine Beantwortung dieser Frage und der Teilfragen ist mir nicht möglich, da darüber keine Statistik geführt wird.

Zu Frage 9:

Die bei den Asylbehörden tätigen Mitarbeiter besitzen die notwendigen Sachkenntnisse über die jeweiligen Herkunftsländer der Asylwerber. Es ist ihnen daher auch die Menschenrechtssituation im Kosovo hinreichend bekannt. Informationen von internationalen Expertenteams und Berichte internationaler Medien und Menschenrechtsinstitutionen liegen vor und werden berücksichtigt.

Jeder Antrag auf Gewährung von Asyl wird nach Durchführung eines eingehenden Ermittlungsverfahrens jeweils individuell beurteilt.

Im übrigen weise ich die unangebrachte Diktion der Frage mit aller Entschiedenheit zurück.

Zu Frage 10:

Die Entscheidungen der österreichischen Asylbehörden basieren auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und haben sich an der Spruchpraxis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu orientieren. Mir liegen keine Informationen vor, wonach deutsche Gerichte generell die Zuerkennung von Asyl allein aufgrund der Volkszugehörigkeit von Kosovo-Albanern vornehmen würden.

Zu Frage 11:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 1 und 9.

Zu Frage 12:

Zur ersten Teilfrage ist festzuhalten, daß alle Fremdenpolizeibehörden angewiesen sind, bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Fremde, die sich auf das Refoulment-Verbot berufen, den Sachverhalt sorgfältig zu prüfen. Weiters ist festzuhalten, daß - entgegen der in der Frage enthaltenen Unterstellung - keine "Flüchtlinge" abgeschoben werden. Schließlich ist zur zweiten Teilfrage festzuhalten, daß die Behörden dahingehend instruiert sind, die aufschiebende Wirkung einer Berufung dann nicht abzuerkennen, wenn aufgrund des Sachverhaltes Grund zur Annahme besteht, eine Abschiebung vor der Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung könnte die Gefahr einer Verletzung des Refoulment-Verbotes mit sich bringen.

Zu Frage 13:

Dies trifft nur teilweise zu.

Richtig ist, daß am 18. Feber 1993 im Polizeigefangenenhaus Wels ein Schubhäftling (nicht Flüchtling) von einem anderen Schubhäftling ermordet wurde.

Richtig ist ferner, daß am 5. Juli 1991 ein am 28. September 1971 geborener - somit nicht minderjähriger - Schubhäftling infolge eines im Polizeigefangenenhaus Salzburg erlittenen Asthmaanfalles verstorben ist. Der Polizeiamtsarzt, der den Häftling vor dem Todesfall untersucht hatte, wurde letztlich vom Gericht vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

- 9 -

Zu Frage 14:

Bereits vor diesen Vorfällen waren ständige Kontrollen der Zellen in unregelmäßigen Abständen durch Aufsichtsbeamte angeordnet. Weiters wurde und wird der Gesundheitszustand der Häftlinge sowohl bei der Aufnahme als auch in weiterer Folge laufend, insbesondere aber bei Anzeichen von Verschlechterungen des Gesundheitszustandes oder auf begründetes Verlangen des Häftlings ärztlich überprüft.

Bei der Verwahrung der Häftlinge wurde und wird dafür Sorge getragen, daß ethnische, religiöse oder sonstige Konflikte möglichst vermieden werden.

Zu den Fragen 15 und 16:

Grundsätzlich dürfen Besuche von Rechtsbeiständen im Sinne des § 7 der Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremdenengesetzes, BGBl. Nr. 840/1992, iVm. § 21 der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung, BGBl. Nr. 566/1988, jederzeit im erforderlichen Ausmaß empfangen werden, wobei diese Besuche nach Möglichkeit während der Amtsstunden abzuwickeln sind. Eine generelle Beschränkung der Besuche von Rechtsbeiständen auf die Amtsstunden oder auf eine Besuchsdauer von zehn Minuten besteht jedoch nicht.

Von einer Behinderung der Rechtsbeistände kann daher nicht gesprochen werden.

Zu Frage 17:

Grundsätzlich ja. Als Rechtsgrundlage wird auf die Verordnung zur Durchführung des Fremdenengesetzes in Verbindung mit § 9 der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung verwiesen.

Diese Maßnahme dient dem Schutz vor allfälligen Selbstgefährdungen bzw. -verletzungen und dem Schutz des Eigentumes der

- 10 -

Häftlinge vor Diebstählen.

Zeitauskünfte werden auf Wunsch bzw. bei Notwendigkeit vom Aufsichtspersonal erteilt.

Zu Frage 18:

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Salzburg wurde zu Jahresbeginn von zahlreichen Häftlingen über eine qualitativ und quantitativ minderwertige Verpflegung Klage geführt. Aufgrund dieser Klagen hat bei dieser Behörde eine ausführliche Besprechung zwischen dem amtsärztlichen Dienst, dem Wirtschaftsverwaltungsdienst und dem Küchenpersonal stattgefunden, um eine Besserung der Verpflegung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht herbeizuführen. Das Häftlingsessen wird seither täglich von einer Bediensteten auf Quantität und Qualität geprüft. Seit diesem Zeitpunkt sind mir keine Klagen mehr zur Kenntnis gelangt.

Das Abendessen wird in der Zeit von 16.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr verabreicht. Eine spätere Ausgabezeit ist aus dienstlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich. Einem späteren Bedarf nach Verpflegung wird durch reichliche Zugabe von Brot Rechnung getragen.

Die angesprochenen Mißstände bzw. Beschwerdepunkte sind somit bereits durch geeignete Maßnahmen der Behörde selbst ange stellt worden.

Zu Frage 19:

Die Vorgangsweise der Asylbehörde zweiter Instanz findet in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ihre Deckung. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ist keine Rechtsmittelbelehrung im Sinne des § 61 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Im übrigen verweise ich auf das seinerzeit in diesem

- 11 -

Zusammenhang Ausgeführte.

Abschließend verwahre ich mich auf das Entschiedenste gegen die in der Textierung dieser Frage erfolgten haltlosen Unterstellungen.

F. Aug. Ben